Allgemeine Grundsätze für Heimschüler



Da in den vergangenen Jahren gelegentlich Schwierigkeiten mit Heimschülern aufgetreten sind, möchten wir den Beginn des neuen Schuljahres zum Anlass nehmen, Sie auf die häufigsten zwei Probleme hinzuweisen und Ihnen eine Reihe von Verhaltensregeln an die Hand zu geben.

Antreten des Heimplatzes:

Sollte ich als Heimschüler/-in nicht in der Lage sein, den Heimplatz anzutreten, so bin ich verpflichtet, die Schule <u>umgehend</u> darüber zu informieren.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Kann ich die Schule nicht besuchen und benötige somit auch meinen reservierten Heimplatz nicht, so muss ich die Schule telefonisch **bis 9**30 Uhr informieren.
- Ich muss (beim Telefonat) eigenständig darauf hinweisen, dass ich Heimschüler/-in bin und meinen Heimplatz nicht benötige.
- Kann ich meinen reservierten Heimplatz aus triftigem Grund nicht antreten, so muss ich <u>mindestens</u>
 <u>10 Tage vorher einen schriftlichen Antrag</u> mit Nennung des Grundes bei meinem Klassenleiter
 abgeben. Notfälle sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Bei minderjährigen Heimschülern
 muss dieser Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt werden.
- Kann ich nach Ende des Unterrichts wegen plötzlicher Erkrankung meinen Heimplatz nicht antreten, so bin ich für sofortige und die ordnungsgemäße Abmeldung beim Heim und der Schule verantwortlich.

Bitte beachten Sie, dass die Stadt Nürnberg gezwungen ist, Ihnen als Heimschüler/-in die Übernachtung/en in Rechnung zu stellen (ca. 40,00 € / Nacht), die Sie ohne hinreichende Entschuldigung haben verfallen lassen.

Bei wiederholtem unentschuldigten Fernbleiben wird die Heimunterbringung für den Rest der Ausbildung gekündigt!

Alkoholmissbrauch im Heim:

Aus Aussagen der Schüler konnten wir entnehmen, dass einige Heimschüler große Mengen Alkohol konsumieren. Bestätigt wird dies auch durch Erfahrungen der unterrichtenden Lehrkräfte.

Folgende Regeln sind einzuhalten:

- Ich beachte die Hausordnungen des jeweiligen Heims und der Berufsschule.
- Verstoße ich gegen diese Grundsätze, so kann die Stadt Nürnberg ein Hausverbot für alle Heime der Stadt aussprechen. Ich bin dann gezwungen mich während der Blockzeit privat und auf eigene Kosten um eine Unterkunft zu bemühen.
- Verstoße ich gegen die Hausordnung der Berufsschule in dem ich alkoholisiert im Unterricht erscheine, so werde ich des Unterrichts verwiesen und muss den versäumten Stoff außerhalb der Blockzeit nacharbeiten. Zusätzlich erfolgt eine Disziplinarmaßnahme.

Wir möchten Ihnen an dieser Stelle für die gute Kooperation danken und hoffen, dass sich die oben genannten Schwierigkeiten in Zukunft vermeiden lassen.

Kenntnisnahme:		
Heimschüler/-in	Ausbilder/-in	Erziehungsberechtigte(r)